

Schutzfrist bei Wegfall der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

Ist die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch weggefallen, weil sich der Behinderungsgrad nach Feststellung des Landratsamtes auf weniger als 50 verringert hat, so behält der behinderte Mensch den Schwerbehindertenschutz und den Schwerbehindertenausweis **bis zum Ende des dritten Kalendermonats**, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides folgt.

Beispiel: Ein behinderter Mensch erhält am 3. Mai 2011 vom Landratsamt einen Neufeststellungsbescheid, wonach bei ihm ein Grad der Behinderung von nur noch 40 festgestellt wird. Der behinderte Mensch erhebt gegen diesen Bescheid keinen Widerspruch. Der Bescheid wird im Juni (ein Monat nach Zustellung des Bescheides) unanfechtbar. Am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, das heißt mit Ablauf des 30. September 2011 erlischt der Schutz.

Ein weiteres Beispiel: Der behinderte Mensch erhält den Neufeststellungsbescheid des Landratsamtes, wonach bei ihm nur noch ein GdB von 40 festgestellt wird, am 3. Mai 2011. Er erhebt innerhalb der Rechtsbehelfsfrist beim Landratsamt Widerspruch gegen den Bescheid. Das Regierungspräsidium Stuttgart weist den Widerspruch im August 2011 zurück. Der behinderte Mensch beschließt, nicht zu klagen. Der Bescheid wird im September (ein Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides) unanfechtbar. Erst am Ende des folgenden dritten Kalendermonats, das heißt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 erlischt auch der gesetzliche Schutz.

Ein weiteres Beispiel:

Der behinderte Mensch erhält den Neufeststellungsbescheid des Landratsamtes, wonach bei ihm noch ein GdB von 40 festgestellt wird, am 3. Mai 2011. Er erhebt innerhalb der Rechtsbehelfsfrist beim Landratsamt Widerspruch gegen den Bescheid. Das Regierungspräsidium Stuttgart weist den Widerspruch im August 2011 zurück. Der behinderte Mensch erhebt Klage. Im Rahmen des Klageverfahrens werden weitere medizinische Unterlagen beigezogen, die den GdB von 40 bestätigen. Der Kläger nimmt die Klage im Termin zur mündlichen Verhandlung am 15. August 2011 zurück.

Bei dieser Fallgestaltung steht die Klagerücknahme einem unanfechtbaren Feststellungsbescheid gleich. Das bedeutet, dass bei einer Klagerücknahme durch den Kläger im Monat August 2011 die Schutzfrist mit Ablauf des 30. November 2011 erlischt. Der behinderte Mensch kann bis zum Ablauf der dreimonatigen Schutzfrist seine Rechte aus dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Teil 2 (zum Beispiel Kündigungsschutz) und die Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

Hinweis: Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 27. September 1989, Bundesgesetzblatt 1990 Teil II, ist der durch bestandskräftige Neufeststellung herabgesetzte Grad der Behinderung auf den Neufeststellungszeitpunkt für die Besteuerung bindend, auch wenn der Schwerbehindertenausweis bis zur Bestandskraft fortgilt. Dem steht nach Ansicht des BFH §38 Absatz 1 2. Halbsatz SchwbG (jetzt § 116 SGB IX) nicht entgegen.

Zum Nachweis seiner Rechte behält der behinderte Mensch **bis zum Ablauf der Schutzfrist** seinen Schwerbehindertenausweis. Wenn der Ausweis vorher abläuft, verlängert das Landratsamt den Ausweis ohne Änderungen bis zum Ablauf der Schutzfrist.

Erst wenn der gesetzliche Schutz erloschen ist, wird der Schwerbehindertenausweis eingezogen.

- Auszug aus der Broschüre
**„Behinderung und Ausweis“
des Kommunalverbandes für
Jugend und Soziales Ba-Wü S. 52**

s. unten:

- **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch SGB IX**

§ 116 (1) SGB IX „Die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen werden nicht angewendet nach dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 (definiert den Status „schwerbehindert“); wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 verringert, **jedoch erst am Ende des dritten Kalendermonats** nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides.“